

Fremdfirmenrichtlinie Stadt Bielefeld

Stand: 26.01.2005

Inhalt:

1. Geltungsbereich.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	2
4. Einweisung.....	2
5. Verständigung - Arbeitsumfeld.....	3
6. Gefährdungs- und Belastungsanalysen	3
7. Personelle Anforderungen	3
8. Koordinierung von Arbeiten, Weisungsrecht.....	3
9. Weitervergabe von Arbeiten an Nachunternehmen	3
10. Bau- und Montagearbeiten.....	4
11. Instandhaltungsarbeiten.....	4
12. Verhalten bei Unfällen und Bränden	4
13. Haftung	4
14. Notfälle.....	5
15. Besondere Bestimmungen.....	5
15.1 Verkehr.....	5
15.2 Bauunterkünfte	5
15.3 Lagerplätze.....	5
15.4 Ausschachtungsarbeiten	5
15.5 Aufenthaltsgebot.....	5
15.6 Kennzeichnungen.....	5
15.7 Flucht- und Rettungswege.....	6
15.8 Feuergefährliche Arbeiten	6
15.9 Arbeitsunterbrechung	6
15.10 Verhaltensgebot	6
15.11 Persönliche Schutzausrüstung.....	6
15.12 Beginn und Ende von Arbeiten.....	6
15.13 Verkehrssicherung.....	6
15.14 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen.....	7
15.15 Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen.....	7
15.16 Elektrische Einrichtungen	8
15.17 Arbeiten im Gleisbereich	8
15.18 Gefährliche Alleinarbeit	8
16. In-Kraft-Treten	8
Muster: Wichtige Telefonnummern.....	9
Fremdfirmenangaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	10
Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	12

1. Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenrichtlinie regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von Fremdfirmen und sonstigen Beauftragten (im folgenden nur Fremdfirmen genannt) bei der Stadt Bielefeld, auch soweit diese unter dem Namen ihrer Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auftritt.

Sie dient der Koordination und Durchsetzung von Anforderungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld und ist immer dann anzuwenden, wenn mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Besonderheiten des Einsatzortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

2. Rechtsgrundlagen

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Allgemeinen Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften (BGV, BGR, BGI, GUV),
- die Baustellenverordnung (BaustellV),
- die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

3. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Hauptansprechpartnerin/-partner für Fremdfirmen sind die Auftraggeberkoordinatorin/ der Auftraggeberkoordinator (AGKo) und bei Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/ der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).

Die Fremdfirmen haben sich bei der ausschreibenden Stelle nach diesen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern zu erkundigen und frühestmöglich Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

4. Einweisung

Bevor Fremdfirmen die Arbeit auf dem Gelände bzw. der Baustelle der Stadt Bielefeld aufnehmen, müssen sie sich über die eigene arbeitssicherheitstechnische Betreuung und insbesondere bei der/dem AGKo über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, informieren.

Sie müssen ferner in die örtlichen Besonderheiten sowie mögliche Gefährdungen von der/vom AGKo oder dessen Beauftragten/r eingewiesen sein. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung betriebsinterner Regelungen sowie von Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Die/der Vorgesetzte der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Einweisungsinhalte und über mögliche Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen.

5. Verständigung - Arbeitsumfeld

Die/der Fremdfirmenvorgesetzte soll die Kontaktadressen und Rufnummern der am Bau Beteiligten, der vom Bau Betroffenen und der Notrufe sowie Einsatzstellen dokumentieren und bereithalten. **(Muster: Wichtige Telefonnummern gem. Anlage)**

Sie/Er hat in Abstimmung mit der/dem AGKo rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeit die von den Arbeiten möglicherweise beeinträchtigten Anlieger, Organisationseinheiten bzw. die zuständige Hausverwaltung zu informieren und ggf. eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen rechtzeitig getroffen werden können. Es ist für eine ausreichende Kennzeichnung und Absicherung auf der Baustelle zu sorgen.

Beim unplanmäßigen Antreffen anderer Fremdfirmen auf der Baustelle, hat die Fremdfirma unverzüglich die/den zuständige/n AGKo zu informieren.

6. Gefährdungs- und Belastungsanalysen

Dem/ Der AGKo und SiGeKo ist, wenn Belange des Auftraggebers berührt sind, Einsicht in die Gefährdungs- und Belastungsanalysen zu gewähren. AGKo und SiGeKo sind für die Fremdfirma Ansprechpartner bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebs- bzw. baustellenspezifischen Gefahren.

7. Personelle Anforderungen

Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.

8. Koordinierung von Arbeiten, Weisungsrecht

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt die/der AGKo die Arbeiten aufeinander ab. Im Rahmen dieser Koordinierungsaufgaben ist die/der AGKo auch den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt.

Wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind alle Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmenvorgesetzten je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich gegenseitig und ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

9. Weitervergabe von Arbeiten an Nachunternehmen

Setzt die Fremdfirma Nachunternehmen ein oder ergeben sich Änderungen gegenüber den vertraglichen Grundlagen, ist dies frühestmöglich mitzuteilen und hierzu eine schriftliche Genehmigung der/des AGKo einzuholen.

Die Fremdfirma hat bei der Weitervergabe von Arbeiten an andere Unternehmerinnen/Unternehmer der/dem AGKo eine weisungsbefugte Person zu benennen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind durch diese weisungsbefugte Person vor Beginn des Einsatzes über die Einweisungsinhalte und über mögliche Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Die für den Einsatz des Nachunternehmens relevanten Informationen und Dokumente sind von der Fremdfirma zur Verfügung zu stellen.

10. Bau- und Montagearbeiten

Jede Baustelle i. S. der Baustellenverordnung, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber tätig sind, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Fremdfirma und AGKo eingerichtet werden. Die/der SiGeKo ist zu beteiligen.

Fremdfirmen dürfen die Baustelle nicht ohne schriftliche Einweisung durch die/den verantwortliche/n AGKo betreten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die ggf. erlassene Baustellenordnung sind vor Ort auszulegen und einzuhalten.

Frühestmöglich, jedoch spätestens zum Baustelleneinweisungstermin, hat die Fremdfirma das ausgefüllte **Formular „Fremdfirmenangaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz“** vorzulegen.

11. Instandhaltungsarbeiten

Bei Instandhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen ab Baujahr 1998 und bei Instandhaltungsarbeiten an seit 1998 geänderten baulichen Anlagen sind die Inhalte der Unterlage (Baumerkmalsakte) nach der Baustellenverordnung zu beachten. Die Unterlage befindet sich bei der Stelle, die die Immobilie verwaltet. Sie beinhaltet alle sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und ggf. auch sicherheitsrelevante Hinweise (z. B. Gefahrstoffverzeichnis).

12. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Vor Arbeitsbeginn hat sich die Fremdfirma über die auf den örtlichen Aushängen vorgegebenen Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Es sind ggf. Regelungen mit örtlich ansässigen Ersthelferinnen/Ersthelfern bzw. Brandschutzbeauftragten zu treffen.

Unfälle und Brände sind sofort über die Notrufnummern (**Muster: Wichtige Telefonnummern gem. Anlage** bzw. den Aushang Erste Hilfe) zu melden.

Soweit wie möglich sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Bei allen Personenschäden und Bränden ist die/der AGKo zeitnah zu informieren. Den Anweisungen der/des AGKo ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und sonstigen durch sie Beauftragten verursachten Schäden nach den einschlägigen Bestimmungen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter stellen die Fremdfirmen die Stadt Bielefeld frei.

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen, ihren Arbeitskräften und sonstigen Beauftragten eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern.

Die Stadt Bielefeld übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie von sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

Für die Ausführung von Bauleistungen gelten im Übrigen die Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld.

14. Notfälle

Im Störfall ist die Gefahrenstelle unverzüglich von der Fremdfirma zu sichern (z. B. Abschalten, Freischalten, Verkehrssicherung) und zu kennzeichnen. Die mit der Entstörung Beauftragten sind von der Fremdfirma in die Baustelle einzuweisen. Bei Personenschäden ist nach der Anleitung „Erste Hilfe“ zu verfahren.

Zur Abwendung plötzlich auftretender Gefahren kann von den formalen Regeln dieser Fremdfirmenrichtlinie abgewichen werden. Hiervon ist die/der AGKo unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

15. Besondere Bestimmungen

15.1 Verkehr

Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h soll vorbehaltlich der örtlichen Beschilderungen auf dem Betriebsgelände der Stadt Bielefeld nicht überschritten werden. Auf dem Gelände der Stadt Bielefeld gilt die Straßenverkehrsordnung.

15.2 Bauunterkünfte

Die Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Gelände der Stadt Bielefeld darf nur mit Zustimmung der/des AGKo erfolgen.

Für die Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.

15.3 Lagerplätze

Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahrenquellen geschaffen werden. Abfall ist selbst zu entsorgen.

15.4 Ausschachtungsarbeiten

Vor Ausschachtungsarbeiten hat sich die Fremdfirma anhand von Plänen über im Boden befindliche Versorgungsleitungen bzw. Einrichtungen (Kabel, Wasserleitungen, Schächte und Töpfe) zu informieren. Hierzu sind Auskunftsbestätigungen bei den Versorgungsunternehmen einzuholen. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.

15.5 Aufenthaltsgebot

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fremdfirmen dürfen sich nur in den für ihre Arbeit erforderlichen Bereichen aufhalten.

15.6 Kennzeichnungen

Alle Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten. Hinweisschilder bei Abschaltungen, Kennzeichnung von Gefahrenbereichen usw. werden nach vorheriger Verständigung der Betroffenen durch die Fremdfirma von dieser angebracht. Das Kennzeichnen und Absperren der Baustelle obliegt grundsätzlich der Fremdfirma.

15.7 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Arbeiten nicht versperrt oder eingeengt werden. Flure gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Notausgänge sind freizuhalten.

Im Übrigen ist das eigenmächtige Benutzen von städtischen Betriebsanlagen und Betriebsmitteln aller Art untersagt.

15.8 Feuergefährliche Arbeiten

Für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist vor Arbeitsbeginn die Erlaubnis (**Erlaubnisschein gem. Anlage**) bei der/dem AGKo einzuholen. Bei Baustellen ist die/der SiGeKo zu beteiligen.

15.9 Arbeitsunterbrechung

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit hat die Aufsichtsperson der Fremdfirma die/den AGKo über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.

15.10 Verhaltensgebot

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb des Betriebes muss unterbleiben.

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken bei der Arbeit ist verboten und zieht den sofortigen Verweis von der Arbeitsstelle bei der Stadt Bielefeld nach sich.

Rauchen ist bei der Stadt Bielefeld nur an den Stellen möglich, an denen keine Beeinträchtigung von Personen und Sachen entsteht.

15.11 Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder auf dem Betriebsgelände zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

15.12 Beginn und Ende von Arbeiten

Die Arbeiten müssen bei der/dem AGKo an- und abgemeldet werden. Eine Arbeit gilt nur dann als ordnungsgemäß beendet, wenn die Anlage/ der Arbeitsplatz sich wieder in einem sicherheitsgerechten Zustand befindet. Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gereinigt werden (besenrein).

15.13 Verkehrssicherung

Für die Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen gelten

- die Leistungsbeschreibung,
- die besonderen Vertragsbedingungen,
- die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau" ZTV/E-StB,
- die "Zusätzlichen technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen" ZTV-SA 97,
- die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) und
- die RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

Im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Überwachungspflicht ist zu beachten, dass das eingesetzte Absperrmaterial den technischen Lieferbedingungen entspricht.

Die Verkehrssicherung von Baustellen im Bereich des Straßenverkehrs ist gemäß ZTV-SA und MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) durch qualifizierte Fremdfirmenmitarbei-

terinnen/-mitarbeiter (Verantwortliche/Verantwortlicher für Verkehrssicherung) zu überwachen und instand zu halten.

Die Kontrollgänge nach ZTV SA 97 Pkt. 7 und die Unterhaltung von Sicherheitseinrichtungen sind im Bautagesbericht durch die Verantwortliche/ den Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA zu dokumentieren. Arbeiten mehrere Firmen innerhalb einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, haben sie sich untereinander stets so abzustimmen, dass jeweils eine gültige Anordnung besteht.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit und an arbeitsfreien Zeiten ausreichend abzusichern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

15.14 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen gemäß beschaffen sein, dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Die Fremdfirma hat sich die Brauchbarkeit der eingesetzten Schutz-, Arbeits- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit sicherzustellen. Bei Arbeits- und Schutzgerüsten hängt die Sicherheit von der Montage ab. Sie sind daher nach § 10 BetrSichV zu prüfen. Die Ergebnisse sind nach § 11 BetrSichV aufzuzeichnen, der Nachweis hierüber ist an der Verwendungsstelle bereitzuhalten.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Gerüste müssen von einer befähigten Person gemäß BetrSichV (z. B. ein gelernter Gerüstbauer mit 2 Jahren Berufserfahrung, ein geprüfter Gerüstbau-Obermonteur oder ein Gerüstbau-Kolonnenführer) überprüft werden:

- a) vor ihrer Inbetriebnahme,
- b) danach in regelmäßigen Abständen sowie
- c) nach einem Umbau, nach zeitweiliger Nichtbenutzung, nach Unwettern und nach

anderen die Haltbarkeit und Standfestigkeit beeinträchtigenden Umständen.

Gerüste anderer Firmen dürfen erstmalig nur betreten werden, nachdem eine schriftliche Übergabe erfolgt ist und der ordnungsgemäße Zustand als gesichert gilt.

15.15 Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gelten u. a. folgende Vorschriften:

- die GefStoffV,
- die BGI 564 „Umgang mit Gefahrstoffen“,
- die BGI 566 „Betriebsanweisungen“ und
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (z. B. Umgang mit künstlichen Mineralfasern, TRGS 521)

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen u.a.:

- die BGR 128 und
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 524 Sanierungen und Arbeiten in kontaminierten Bereichen)

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen u.a.:

- die Biostoffverordnung,
- die „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“ und
- die GUV-V B 12 bzw. BGV B 12

Das Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Produkte ist von der Fremdfirma beim jeweiligen Hersteller bzw. Inverkehrbringer anzufordern und der/dem AGKo zuzuleiten.

Werden durch Vertrag bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese bzw. gleichwertige i. S. der GefStoffV verwendet werden.

Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Der/dem AGKo, der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Bielefeld und der/dem SiGeKo ist Einsicht in die gefahrstoffbezogenen Unterlagen zu gewähren, insbesondere wenn Belange des Auftraggebers berührt sind.

Für die Fremdfirma sind AGKo und ggf. SiGeko Ansprechpartner bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Abzustimmen sind insbesondere die zu verwendenden Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Arbeitsverfahren, die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten, die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und die möglichen Wechselwirkungen mit benachbarten Betrieben.

15.16 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über die/den AGKo in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass die erforderlichen Absprachen mit den Nutzerinnen/Nutzern rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und –einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von Fachpersonal vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Eine firmeninterne Schaltberechtigung muss der/dem AGKo vorgelegt werden.

Fremdfirmen haben sich die Freischaltung schriftlich bestätigen lassen.

Die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

15.17 Arbeiten im Gleisbereich

Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich gilt die Dienst-anweisung 11.1 der moBiel GmbH, eines Unternehmens der Stadtwerke Bielefeld sowie die BGI 840. Die Genehmigung (Bau- und Betriebsanweisung - BETRA) ist von der Fremdfirma über die/den AGKo bei moBiel einzuholen.

15.18 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat die Fremdfirma gemäß § 36 BGV A 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle/ Meldesystem, sicherzustellen.

16. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Muster: Wichtige Telefonnummern

Notruf: 112

ggf. zuständige BG
Tel.-Nr.

- Bauherr/Bauherrin:
- Auftraggeberkoordinator/Auftraggeberkoordinatorin:
- Auftragnehmerin/Auftragnehmer (weisungsbefugte/r Koordinator/in):
- Subunternehmerin/Subunternehmer:
- Weisungsbefugte Koordinatorin/ Weisungsbefugter Koordinator Nachbarbaustelle:
- Arbeitssicherheitstechnische Betreuung:
- Arbeitsmedizinische Betreuung:
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:
- Umweltamt Stadt Bielefeld:
 - „Grünes Telefon“: 51-.....
 - Bereitschaftsdienst auch Umweltbetrieb und Amt für Verkehr: 51-.....
 - Notdienst Umweltbetrieb: 51-.....
 - Altlasten, Abfall, Deponien: Frau/ Herr:..... 51-.....,
 - Gebäudeschadstoffe: Frau/ Herr: , 51-.....
- Verkehrshotline: 51-.....
- Straßenverkehrsbehörde (Baustellenkoordinierung, Sperrgenehmigung):
Tel.: 51 Fax 51
- Störungsrufnummern der Stadtwerke Bielefeld:
 - Fernwärme 51- 42 16
 - Gas und Wasser 51- 42 50
 - Elektro 51- 41 40
- Telekom: tagsüber:..... Bereitschaft:
- Ish Kundenservice:
- BITEL:
- Staatliches Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL, Willi-Hoffmann-Str. 33 A,
32756 Detmold, Tel.: 05231/ 703-112

Fremdfirmenangaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

(als Anlage zum Auftragsschreiben)

Baustelle:

Firma:

Gewerk:

Name:

(Aufsichtsführende/Aufsichtsführender vor Ort, Bauleiterin/Bauleiter)

Funktion:

Telefon:

Fax Bauleiterin/Bauleiter:

(Für Protokolle der Baustellensicherheitsbegehungen)

(Bitte umgehend ausfüllen und zurücksenden sowie Kopie an die Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinatorin/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung!)

1.	Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten auf der Baustelle: Es wird sichergestellt, dass alle vor Ort beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 7 BGV A 1 über die Gefahren durch die Tätigkeiten sowie die Maßnahmen der Gefahrenabwehr in verständlicher Form und Sprache unterwiesen sind. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.	_____ Beschäftigte
2.	Versicherung der Firma bei der Berufsgenossenschaft : (Bitte rechts ankreuzen oder unten eintragen) <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Bau BG Hannover <input type="checkbox"/> TBG München <input type="checkbox"/> Masch BG <input type="checkbox"/> BG Bahnen <input type="checkbox"/> Feinmechanik/Elt BG
3.	Arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Firma durch Name: _____ Tel.: _____ (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Fax: _____	
4.	Es wird sichergestellt, dass von unserer Firma und auch den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.	
5.	Die Firma verpflichtet sich, die Vorankündigung , soweit nach Baustellenverordnung (BauStellV) erforderlich, auf der Baustelle wetterfest auszuhängen. Sie stellt sicher, dass: - insbesondere auch für Notfälle an arbeitsfreien Tagen, Name und Telefonnummer der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung auf der Baustelle öffentlich ausgehängt werden. - der Aushang „Erste Hilfe“ sowie die Notfallrufnummern der Versorgungsträger vor Ort entsprechend ausgehängt werden.	
6.	Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen gem. §§ 5/ 6 Arbeitsschutzgesetz für die durchzuführenden Tätigkeiten werden der Auftraggeberkoordinatorin/ dem Auftraggeberkoordinator (AGKo) und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/ dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bis zum nebenstehenden Termin nachgewiesen. (Bitte eintragen!)	_____ ansonsten spätestens bis zum Baubeginn:
7.	Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und ggf. die Baustellenordnung sowie eine Liste mit den am Bau Beteiligten werden auf der Baustelle zur Einsicht ausliegen.	
8.	Es ist bekannt, dass die Baustelle vor der Einweisung durch die Bauleiterin/den Bauleiter der Stadt mit der/dem SiGeKo durch die Firma und ihre Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nicht betreten werden darf. Nachunternehmer können auch durch die von der Stadt beauftragte Firma nach erfolgter Einweisung durch die/den AGKo über die Einweisungsinhalte und die besonderen Gefährdungen schriftlich eingewiesen werden.	

9.	Besonders gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung werden durchgeführt (u. a. Arbeiten in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m; Arbeiten mit explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden Stoffen; mit Sprengstoff; Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht; Brunnenbau, Arbeiten neben Freileitungen, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau; Arbeiten mit Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja, sind besondere Sicherungsmaßnahmen mit der/dem SiGeKo zu besprechen.
10.	Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Geräte wurden durch befähigte Personen gem. Betriebssicherheitsverordnung geprüft, sind mit einer Prüfplakette entsprechend gekennzeichnet und die Konformitätsbescheinigungen liegen vor. Bei Arbeiten im Bereich von stromführenden Oberleitungen oder bei Engstellen werden Baumaschinen mit Hub- und Schwenkbegrenzung eingesetzt. Die Bedienung erfolgt nur durch Fachpersonal. Für Hebevorrichtungen und -zubehör liegen die Prüfbescheinigungen vor. Die zum Einsatz kommenden Maschinen entsprechen der BaumaschinenVO und der TA Lärm sowie dem Stand der Lärminderungstechnik und gehören zu den leisesten ihrer Art. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wird eingehalten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls nein: Die Firma garantiert, dass nebenstehende Forderungen zu Baubeginn eingehalten sind.
11.	Die Firma stellt sicher, dass die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. § 5 BGV A 2 und BGI 608 regelmäßig gewartet und geprüft werden.	
12.	Bei Verwendung von Gefahrstoffen (z.B. Bitumen, Kleber, Dämm- und Dichtungsmittel, Zement) liegen vor Baubeginn die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen vor. Diese werden der/dem AGKo und SiGeKo 14 Tage vor Einsatz zugesandt. Die Ersatzstoffprüfung wurde durchgeführt.	
13.	Auf der Baustelle wird durch die Firma eine Meldeeinrichtung (Telefon, Funk) für die vor Ort Tätigen vorgehalten.	
14.	Es wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verbandskästen vor Ort bereit stehen: Bis 10 Arbeitskräfte (AK) einen kleinen, bis 20 AK einen großen, ab 51 AK zwei große Verbandskästen; Bei mehr als 20 AK ist eine Krankentrage vorzuhalten.	
15.	Es wird sichergestellt, dass zum Baubeginn ausgebildete Ersthelferinnen/ Ersthelfer vor Ort sind: bis 20 AK=1; über 20 AK jeweils 10% der AK.	
16.	Ein Unfall vor Ort ist der/dem AGKo und SiGeKo unverzüglich mitzuteilen.	
17.	Alleinarbeit (nur eine Person vor Ort am Arbeitsplatz) ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
18.	Es werden feuergefährliche Arbeiten durchgeführt: Wenn ja, ist eine schriftliche Erlaubnis der/des AGKo erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
19.	Geeignete persönliche Schutzausrüstung wird den Beschäftigten entsprechend gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung gestellt.	
20.	Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen werden nur Beschäftigte eingesetzt, welche durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.	
21.	Name der/des Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA: Bei den Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle des Arbeits- und Verkehrsbereiches ist auch die/die SiGeKo zu beteiligen. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung liegt bis zum Baubeginn vor und ist auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten. Die Kontrollgänge nach ZTV SA 97 Pkt. 7 und die Unterhaltung von Sicherungseinrichtungen werden im Bautagesbericht durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen für Verkehrssicherung dokumentiert. Übergaben von Sicherungseinrichtungen und ggf. die Festlegung von räumlichen Zuständigkeitsgrenzen zu anderen Sicherungsmaßnahmen müssen schriftlich erfolgen (Ort, Zeit, Verantwortliche/Verantwortlicher).	Name der/des Verantwortlichen Ihr/sein Schulungsnachweis nach MVAS 1999 liegt vor. Die/die Verantwortliche für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen wird Nebenstehendes veranlassen.
22.	Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich gilt die Dienstanweisung 11.1 der moBiel GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Bielefeld. Die Genehmigung (BETRA) ist über den Auftraggeber einzuholen.	

Ort, Datum

Name Fremdfirmenvorgesetzte/-vorgesetzter Druckschrift

Fremdfirmenvorgesetzte/-vorgesetzter Unterschrift

